

Synopsis

Änderung Schulsubventions-Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.312**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
	<p>Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976[BGS 412.31],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 412.312, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Normpauschalen</p> <p>¹ Die Normpauschalen an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (exkl. Lehrpersonen der Musikschulen) werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Fr. 5200.– pro Schülerin bzw. Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe;</p>	<p>a) Fr. <u>5200</u>5462.– pro Schülerin bzw. Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
<p>b) Fr. 9054.– pro Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I.</p> <p>² ...</p>	<p>b) Fr. 9054<u>9367</u>.– pro Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I.</p>
<p>§ 3 Jahreswochenstunden-Pauschale</p> <p>¹ Die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen wird auf Fr. 2489.– festgelegt.</p> <p>² Grundlage für die Berechnung dieser Pauschale sind 50 % folgender subventionberechtigter Aufwendungen aller Gemeinden des Kalenderjahres 2007:</p> <p>a) Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen (Lehrpersonalgesetz Stand 1.1.2008) inkl. Aufwendungen für die Familienzulage, die Treue- und Erfahrungszulage und den Beitrag an die Familienausgleichskasse mit einer Pauschale von 7 % der Lohnsumme gemäss § 3 Abs. 2 des bisherigen Lehrerbildungsgesetzes;</p> <p>b) Beiträge an die Pensionskasse.</p> <p>³ Die erstmalige Berechnung der Jahreswochenstunden-Pauschale berücksichtigt die im Schuljahr 2007/08 in den Gemeinden angebotene Anzahl Jahreswochenstunden.</p>	<p>¹ Die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen wird auf Fr. 2489<u>2641</u>.– festgelegt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
	Zug,

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
	<p>Der Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>